

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2026

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2026	Bisher
AHV	8.70%	8.70%
IV	1.40%	1.40%
EO	0.50%	0.50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.60%	10.60%
Arbeitnehmerbeitrag	5.30%	5.30%

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz		10.00%	10.00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	60'500	60'500
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	10'100	10'100

Für Einkommen zwischen CHF 10'100 und CHF 60'500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr einen Mindestbetrag von	CHF	530	530
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	26'500	26'500

Beitragsfreies Einkommen (ist optional)

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16'800	16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2'500	2'500
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).			
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer/innen.

Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148'200	148'200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2.20%	2.20%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	1'260	1'260
Maximal (pro Monat)	CHF	2'520	2'520
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3'780	3'780

Seit 1.1.2024 kann die Rente zwischen 63 und 70 Jahren flexibel bezogen werden. (für Frauen der Übergangsgenerationen 1961 bis 1969 ab vollendetem 62. Altersjahr). Berechnungsgrundlagen: www.ahv-iv.ch/p/3.04.d
Ab 2026 wird zusätzlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt, die in den oben aufgeführten Monatsrenten nicht enthalten ist.

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148'200	148'200
--	-----	---------	---------

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22'680	22'680
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3'780	3'780
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	90'720	90'720
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26'460	26'460
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	64'260	64'260
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	907'200	907'200
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.25%	1.25%

2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

Altersjahr 25 bis 34		7.00%	7.00%
Altersjahr 35 bis 44		10.00%	10.00%
Altersjahr 45 bis 54		15.00%	15.00%
Altersjahr 55 bis 65		18.00%	18.00%

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die steuerbegünstigte gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geüfnet werden. Voraussetzung ist, dass eine Erwerbstätigkeit weiterbesteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen. Ab 2026 gibt es auch die Möglichkeit, nicht einbezahlte Beträge in gewissem Rahmen nachzuzahlen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7'258	7'258
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	36'288	36'288

(Quelle: Schweizerischer Treuhänderverband)